

Sonntag, 8. Februar 2009

Gemeindeabstimmung



horgen

Wir unterbreiten Ihnen zur Abstimmung an der Urne:

	Seite
1 Neue Gemeindeordnung Zustimmung	3
2 Neubau Turnhalle Berghalden Projektgenehmigung und Kreditbewilligungen	32

Horgen, 8. Dezember 2008

GEMEINDERAT HORGEN

Der Präsident: W. Bosshard

Der Schreiber: F. Oberhänkli

In dieser Weisung wird zu Gunsten einer vereinfachten Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet.

Antrag

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne:

1. Für die Politische Gemeinde Horgen wird die nachfolgende neue Gemeindeordnung erlassen.
2. Die neue Gemeindeordnung tritt – nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich – am 1. Januar 2010 in Kraft und ersetzt die bisherige Gemeindeordnung vom 4. Juni 1989.
3. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt.

Kurzbericht für den eiligen Leser

Die Kantonsverfassung sieht vor, dass die rechtsetzenden und rechtsanwendenden Behörden die Verfassung umzusetzen haben. Ein Teil der Verfassungsbestimmungen sowie das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) erfordern Anpassungen an der Gemeindeordnung (GO).

Die GO ist heute in vielen Teilen nicht mehr zeitgemäss. Der Gemeinderat hat sich daher entschlossen, mit einer Totalrevision die kantonalen Vorgaben umzusetzen und ein modernes Instrument für die politische Führung zu schaffen.

Im Wesentlichen werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

- a) Neuregelung der Kommissionen in der Organisationsverordnung (OrgVo)
- b) Wahl des Gemeindeammanns und der Betriebsbeamtin bzw. des Betriebsbeamten durch den Gemeinderat
- c) Regelung des Wahlbüros in der GO
- d) Übertragung der gesamten Einbürgerungskompetenz an den Gemeinderat
- e) Kompetenzdelegation von der Gemeindeversammlung an den Gemeinderat:
 - Verordnung (VO) über die Abfallentsorgung
 - VO über die Abwasserentsorgung
 - Statuten der Pensionskasse
- f) Festsetzung der Grundsätze der Gebührenerhebung durch die Gemeindeversammlung (GV)
- g) Festsetzung der einzelnen Gebührenreglemente durch den Gemeinderat
- h) Erhöhung der Finanzkompetenzen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderats
- i) Auftrag an den Gemeinderat für die Ausarbeitung eines jährlichen Rechenschaftsberichts
- j) Festsetzung des Stellenetats durch den Gemeinderat
- k) Änderung der Gemeindegrenzen in der alleinigen Kompetenz des Gemeinderats

Mit der neuen GO sollen einerseits die Gemeindeversammlung gegenüber der Urnenabstimmung und andererseits die Behörden gegenüber der Gemeindeversammlung gestärkt werden. Sie soll den Behörden ermöglichen, rasch und flexibel die sich ständig ändernden Anforderungen des öffentlichen Lebens anpacken und erfüllen zu können.

Weiter werden die Kontroll- und Mitwirkungsinstrumente des Souveräns, wie beispielsweise durch das Mitwirkungsverfahren oder den Rechenschaftsbericht, gestärkt.

Detaillierter Bericht

Warum ist eine Gesamtrevision der Gemeindeordnung nötig?

Die Kantonsverfassung und das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) verpflichten die Behörden, die neuen Bestimmungen ohne Verzug umzusetzen. Ein Teil dieser Bestimmungen sind nicht direkt anwendbar; es bedarf dafür einer Anpassung der Gemeindeordnung (GO). Die GO aus dem Jahre 1989 ist in vielen Teilen nicht mehr zeitgemäss. Im Zusammenhang mit den notwendigen Anpassungen an die Kantonsverfassung ist eine gesamthafte Überprüfung und Revision sinnvoll.

Zielsetzungen und Vorgaben des Gemeinderats

Die GO soll ein transparentes, flexibles und modernes Führungsinstrument der Behörden sein; gleichzeitig soll sie auch Basis für eine schlanke Verwaltungsstruktur werden. Sie soll sich auf die wesentlichen und zentralen Aufgaben der Gemeinde konzentrieren. Die eigentlichen Verwaltungsstrukturen sind durch die Revision von weiteren kommunalen Erlassen (Organisationsverordnung, Besoldungsverordnung usw.) durch den Gemeinderat neu zu definieren.

Transparentes, flexibles und modernes Führungsinstrument der Behörden

Gemeinderat, Schulpflege und Sozialbehörde sind effizienter zu organisieren; die Stimmberechtigten sollen über effektive Kontroll- und Interventionsinstrumente (z.B. mit Rechenschaftsberichten und in öffentlichen Mitwirkungsverfahren) verfügen. Die Behörden erhalten grössere Freiräume für die Konstituierung. Die Kommissionen sind nicht mehr in der GO, sondern in der Organisationsverordnung zu definieren.

Was wurde überprüft?

1. Gemeindeorganisation

Der Gemeinderat hat alle relevanten Themen überprüft, auch wenn einzelne Themen politisch nicht zur Diskussion standen. Zentralstes Thema war die Grundsatzfrage der Gemeindeorganisation, d.h. ob allenfalls ein Wechsel von der Gemeindeversammlung zu einem Parlament anzustreben ist. Der Gemeinderat hat zu diesem Thema Argumente erarbeitet und gegeneinander abgewogen:

1.1 Kontrolle der Exekutive

Bund und Kantone delegieren öffentliche Aufgaben zur Umsetzung vermehrt an die Gemeinden. Die kommunalen Aufgaben wurden in den letzten Jahren zunehmend komplexer; die Kontrolle der politischen Arbeit des Gemeinderats wird damit immer schwieriger. Ein Parlament hätte zweifellos bessere Möglichkeiten, die Tätigkeit des Gemeinderats zu überwachen als die Gemeindeversammlung. Dabei besteht aber auch die Gefahr, dass die Exekutive ihre Handlungsfähigkeit einbüsst und wesentlich mehr Zeit aufwenden muss, um Vorstösse des Parlamentes zu bearbeiten und zu beantworten, anstatt diese Zeit für die wichtigen Sachgeschäfte einsetzen zu können.

Kein Wechsel von der Gemeindeversammlung zum Parlament

Die Stimmberechtigten haben an der Gemeindeversammlung die Möglichkeit, mittels Anfragen die Tätigkeit des Gemeinderats zu kontrollieren und mit Einzelinitiativen korrigierend einzugreifen. Die parlamentarische Organisation kennt das Anfragerecht an die Exekutive für den einzelnen Stimmberechtigten nicht. In den letzten Jahren schuf der Gemeinderat mit öffentlichen Mitwirkungsverfahren für die Bevölkerung die Möglichkeit, sich detailliert, umfassend und frühzeitig über wichtige Sachgeschäfte informieren und bei der politischen Meinungsbildung mitwirken zu können. Er erachtet dieses Vorgehen als effektiver als der kompliziertere Weg über ein Parlament.



Gemeindeversammlung ausnahmsweise in der reformierten Kirche

1.2 Kontinuität und Berechenbarkeit der Entscheide – repräsentative Vertretung der Bevölkerung

Es wird immer wieder argumentiert, Entscheide von Parlamenten seien repräsentativer als zufällig zusammengesetzte Gemeindeversammlungen; die Gefahr, dass an Gemeindeversammlungen Einzelinteressen gegenüber den Anliegen der Gesamtbevölkerung durchgesetzt werden könnten, bestehe in Parlamenten nicht.

Die Erfahrungen zeigen aber, dass an der GV höchstens vereinzelte Entscheidungen von kleineren Gruppierungen durchgesetzt wurden. Es entspricht dem Wesen der direkten Demokratie, dass nur die anwesenden Stimmberechtigten beschliessen – nach dem Motto: «Wer stimmt, bestimmt».

Mit einer guten Mischung an Themen gelingt es dem Gemeinderat seit Jahren, an Gemeindeversammlungen ausgewogene politische Entscheide zu gewährleisten. Die Gefahr einer Majorisierung durch Interessengruppen ist minim. Auch Parlamente treffen manchmal unerwartete Entscheidungen (Absprachen, Zufallsmehrheiten, «unheilige Allianzen»).

1.3 Effizienz

Ein wesentlicher Unterschied zwischen der Versammlungsdemokratie und der parlamentarischen Organisation liegt darin, dass Parlamentsentscheide in der Regel zwei bis vier Monate länger dauern als in Gemeinden mit Gemeindeversammlung und Urnenabstimmung. Ein Parlament erfordert von Exekutive und Verwaltung einen relativ grossen Zusatzaufwand für die Behandlung und Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen.

1.4 Organisatorische Konsequenzen eines Parlamentsbetriebs

Eine Parlamentsorganisation hat erhebliche Auswirkungen auf die einzelnen Stimmberechtigten. Diese verlieren direkte Gestaltungs- und Entscheidungsmöglichkeiten. Sie können nicht über Steuerfuss, Budget und Kreditvorlagen entscheiden, sofern diese nicht der Urnenabstimmung unterliegen. Das Initiativrecht ist eingeschränkt. Es besteht kein direktes Anfragerecht für die Stimmberechtigten. Alle diese Kompetenzen sind vom Souverän an die von ihm gewählten Volksvertreterinnen und Volksvertreter delegiert. Die Bürgernähe nimmt ab.

Die Behörden verlieren ihr direktes Antragsrecht an die Stimmberechtigten. Die behördlichen Anträge müssen an das Parlament gestellt und je nach Kompetenzabgrenzung abschliessend entschieden werden. Die Entscheidungswege werden länger. Veränderungen und Entwicklungen brauchen mehr Zeit, die Parlamentsorganisation ist schwerfällig. Die zeitliche Belastung der Exekutivmitglieder nimmt durch Parlaments-, Kommissions- und Fraktionssitzungen erheblich zu. Auch die Verwaltungstätigkeit nimmt mit der Bearbeitung von parlamentarischen Vorstössen (Motionen, Postulate, Interpellationen und Anfragen) zu.

1.5 Finanzielle Auswirkungen

Der Parlamentsbetrieb ist teurer als der Versammlungsbetrieb. Abklärungen in Städten haben ergeben, dass mit jährlichen Parlamentskosten von 275'000 bis 600'000 Franken zu rechnen ist. Zudem müssten allein für den Parlamentsbetrieb zusätzliche Verwaltungsstellen geschaffen werden. Die jährlichen Kosten für die Durchführung von drei Gemeindeversammlungen belaufen sich durchschnittlich auf rund 130'000 Franken und liegen wesentlich unter den genannten Parlamentskosten.

1.6 Zusammenfassende Beurteilung

Von den 171 zürcherischen Gemeinden haben neben den Städten Zürich und Winterthur insgesamt zehn Gemeinden ein Parlament. Die Geschichte im Kanton Zürich zeigt klar auf, dass das Bedürfnis zur Einführung der ausserordentlichen Gemeindeorganisation seit 1974 – der letzten Einführung von Parlamenten – abgeklungen ist. Trotz massivem Bevölkerungswachstum im Kanton Zürich ist in den letzten 35 Jahren kein neues Parlament mehr entstanden.

Gute Erfahrungen mit der Gemeindeversammlung

Horgen ist mit der Gemeindeversammlung bisher gut gefahren. Regelmässige Versammlungsteilnehmende begleiten die Entwicklung der Gemeinde sehr aufmerksam und sind damit Garanten für die demokratische Kontrolle und eine aus-

reichende Kontinuität. Gerade bei umstrittenen Geschäften werden die Gemeindeversammlungen gut besucht – nicht nur von Interessengruppen. Die Gemeindeversammlung ermöglicht im Gegensatz zu Parlamenten eine direkte, urdemokratische Mitwirkung der einzelnen Versammlungsteilnehmer. Im Falle einer Majorisierung der Gemeindeversammlung durch Interessengruppierungen steht der Versammlung als Regulativ die Möglichkeit des nachträglichen Referendums und der anschliessenden Urnenvorlage offen.

Der Parlamentsbetrieb ist schwerfälliger; die Geschäftsabwicklung dauert länger. In Parlamenten ergibt sich eine Eigendynamik, es wird mehrheitlich parteipolitisch entschieden. Das politische Interesse der Stimmberechtigten würde bei einem Parlamentsbetrieb abnehmen, da sie nur noch bei Urnenentscheiden und bei Wahlen mitwirken dürften.

2 Gemeindebürgerrecht

2.1 Einbürgerungskompetenzen

Gemäss Kantonsverfassung hat die Gemeindeordnung festzulegen, ob ein von den Stimmberechtigten gewähltes Organ oder die Gemeindeversammlung das Gemeindebürgerrecht erteilt. Urnenabstimmungen sind ausgeschlossen.

Die bürgerlichen Gemeindeorgane wurden abgeschafft. In der 2005 teilrevidierten GO ist neu die Gemeindeversammlung für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts zuständig. Der Gemeinderat ist zuständig für Einbürgerungen, soweit eine Pflicht zur Aufnahme besteht.

Neben dieser Lösung bestehen folgende Alternativen:

a) Bürgerrechtskommission

Es darf nur ein von den Stimmberechtigten gewähltes Organ das Gemeindebürgerrecht erteilen. Dies ermöglicht die Zuweisung der Einbürgerungskompetenzen an eine vom Volk gewählte Bürgerrechtskommission.

b) Gemeinderat

Weil die Einbürgerung von im Ausland geborenen ausländischen Bürgerrechtsbewerbern nach Bundesgericht ein Verwaltungsakt darstellt und im Ablehnungsfall zu begründen ist, soll die Einbürgerungskompetenz an den Gemeinderat delegiert werden. Dieser Weg wird von immer mehr zürcherischen Gemeinden beschritten.

Das Bundesgericht hat die Anforderungen an das Einbürgerungsverfahren definiert. Im Einbürgerungsverfahren wird über die Rechtsstellung einzelner Personen entschieden. Die Bundesverfassung verlangt, dass den Gesuchstellern das rechtliche Gehör zu gewähren ist. Ein Verstoß gegen diese Verfahrensgrundsätze ist verfassungswidrig. An einer Gemeindeversammlung kann zwar über ein Gesuch diskutiert werden; in der Regel wird aber über Einbürgerungsgeschäfte abgestimmt, ohne dass darüber debattiert wird.

Wird ein Einbürgerungsgesuch von der Gemeindeversammlung ohne Begründung abgelehnt, hat der Versammlungsleiter im Anschluss nach den Gründen zu fragen und darüber abstimmen zu lassen. Zwar liegt dann eine Begründung vor; es ist jedoch nicht sichergestellt, dass sie genügend substantiiert ist. Es ist auch ungewiss, ob irgendeine von mehreren möglichen Begründungen eine Mehrheit erlangt.

Delegation der Einbürgerungskompetenz an den Gemeinderat

Die Begründungspflicht und der Schutz der Privatsphäre der Gesuchsteller sind am Besten gewährleistet, wenn für den Einbürgerungsentscheid eine Exekutivbehörde oder eine Einbürgerungskommission zuständig ist. Diese haben darzulegen, inwieweit die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Einbürgerung nicht erfüllt sind. Aus den nachstehenden Gründen ist die Zuständigkeit des Gemeinderats die wohl sachgerechteste Lösung:

- Das Zusammenlegen der Zuständigkeiten beim Gemeinderat stellt die Weiterführung einer langjährigen und bewährten Einbürgerungspraxis sicher. Es macht wenig Sinn, die bisherige Teil-Zuständigkeit des Gemeinderats einer neu zu schaffenden Einbürgerungskommission zu übertragen.
- Der Gemeinderat hat bewiesen, dass er bei der Vorbereitung der Einbürgerungen grosses Vertrauen der Gemeindeversammlung geniesst, indem sie seit Jahren allen Anträgen des Gemeinderats – auch einer begründeten Ablehnung – gefolgt ist.

Der Gemeinderat ist ein vom Volk gewähltes Gremium und von den zur Verfügung stehenden Möglichkeiten das kompetenteste Gremium für Einbürgerungen bzw. zur Wahrung der Interessen der Stimmberechtigten.

2.2 Aufheben der kommunalen Bürgerrechtsverordnung

Die kommunale Verordnung über das Gemeindebürgerrecht aus dem Jahr 1993 ist durch die aktuellere, übergeordnete Rechtsordnung überholt und kann problemlos aufgehoben werden. Dafür ist die Gemeindeversammlung zuständig; sie wird voraussichtlich an der Juni-GV 2009 darüber beschliessen.

3. Konstituierung des Schulpräsidiums

Seit 2004 wurde die Zusammenarbeit zwischen Schule und Gemeinde verstärkt. In diesem Zusammenhang war auch die Möglichkeit der Einsitznahme des Schulpräsidiums in den Gemeinderat ein Diskussionsthema. Es bestehen folgende Regelungsmöglichkeiten:

- a) Wahl des Gemeinderats und Ressortzuteilung im Rahmen der Konstituierung
- b) Wahl des Schulpräsidiums durch das Volk und Einsitznahme im Gemeinderat
- c) Beibehaltung der bisherigen Organisation, d.h. Wahl des Schulpräsidiums durch das Volk und Verzicht auf Einsitznahme im Gemeinderat

Im gegenseitigen Einvernehmen haben Gemeinderat und Schulpflege entschieden, die bisherige Regelung beizubehalten. Die gegenseitige Information und die Zusammenarbeit zwischen den beiden Behörden werden mit dem «Strategieausschuss» verstärkt.

4. Selbstständige Behörden und Kommissionen

Der Gemeinderat ist zuständig für alle Aufgaben und Kompetenzen, die nicht ausdrücklich den Stimmberechtigten vorbehalten oder anderen Behörden übertragen sind. Ihm obliegt die zentrale Leitungs- und Koordinationsfunktion im Gemeinwesen.

Er trägt die politische Verantwortung für das zielgerichtete Zusammenwirken aller Organe in Planung, Entscheidung, Vollzug und Kontrolle.

Kommissionen und Behörden mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen bezwecken die Entlastung des Gemeinderats. Deren Mitglieder müssen vom Volk demokratisch gewählte Stimmbürger sein. Gerade die stetig zunehmende Spezialisierung in verschiedensten Bereichen führt dazu, dass Behörden und Kommissionen gezwungen sind, externe Spezialisten beizuziehen. Die Kommissionen und Behörden mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen können in allen Spezialgebieten keine oder nur marginal politische Entscheide treffen.

Auf Grund der Zielsetzung, Transparenz zu schaffen und politische Abläufe zu vereinfachen, fragte sich der Gemeinderat, ob und welche selbständigen Behörden und Kommissionen weiterhin notwendig sind bzw. welche aufgehoben werden können.

4.1 Beibehalten der Sozialbehörde

Die Sozialbehörde besorgt selbständig das Fürsorgewesen, namentlich die gesetzliche Einzelfürsorge nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung. Sie ist auch Vormundschaftsbehörde nach eidgenössischem und kantonalem Recht. Die Gemeindeordnung kann die Aufgaben der Fürsorgebehörde sowie der Vormundschaftsbehörde dem Gemeinderat übertragen. Der Gemeinderat beabsichtigte, die Sozialbehörde aufzuheben und die fürsorgerische und vormundschaftliche Tätigkeit dem Gemeinderat zu übertragen. Die täglichen Routinegeschäfte sollten an den Vorsteher des Sozialamtes delegiert werden. Auf Grund des öffentlichen Vernehmlassungsverfahrens beschloss der Gemeinderat, die Sozialbehörde in der Gemeindeordnung beizubehalten.

4.2 Verzicht auf zusätzliche selbständige Behörden und Kommissionen

Es verbleiben die Schulpflege, die Sozialbehörde und die Rechnungsprüfungskommission als selbständige Behörden sowie die Pensionskassenkommission und der Strategieausschuss in der Gemeindeordnung.

Regelung der vorberatenden Kommissionen in der Organisationsverordnung

Die übrigen Kommissionen und Ausschüsse haben vorberatende und an den Gemeinderat Antrag stellende Funktionen. Sie sollen, sofern nicht aufgehoben, neu in die gemeinderätliche Organisationsverordnung aufgenommen werden.

5. Wahlkompetenzen

Wahl des Gemeindeamanns und der Betreibungsbeamtin oder des Betreibungsbeamten

Bisher unterstand der Gemeindeamann und Betreibungsbeamte der Urnenwahl. Das Gesetz über die politischen Rechte ermöglicht es, die Wahl an den Gemeinderat zu delegieren. Davon soll Gebrauch gemacht werden, zumal die hoheitliche Tätigkeit des Gemeindeamanns und der Betreibungsbeamtin oder des Betreibungsbeamten gemäss geltender Gesetzgebung keinen politischen Ermessensspielraum offen lässt.

6. Rechtsetzungskompetenzen

6.1 Kompetenzdelegation von der GV an den GR

Auf Grund der erwähnten Zielsetzungen beantragt der Gemeinderat, folgende Kompetenzen an den Gemeinderat zu delegieren:

- Erlass oder Änderung der Verordnung über die Abfallentsorgung
- Erlass oder Änderung der Verordnung über die Abwasserentsorgung
- Festsetzung oder Änderung der Statuten der Pensionskasse
- Erlass oder Änderung weiterer Verordnungen und Reglemente, die nicht ausdrücklich in der Kompetenz einer Behörde liegen

6.2 Grundsätze der Gebührenerhebung

Im Abgabenrecht muss ein Erlass zumindest folgende Angaben enthalten: Kreis der Abgabepflichtigen, Gegenstand der Abgabe und Höhe der Abgaben in den Grundzügen. Besteht eine diesen Anforderungen genügende Rechtsgrundlage, kann die Detailregelung über Gebühren und Abgaben an den Gemeinderat, an die Schulpflege oder an die Sozialbehörde delegiert werden. Der Gemeinderat beantragt, die Festlegung der Grundsätze der Gebührenerhebung der Kompetenz der Gemeindeversammlung zu unterstellen. Der Gemeindeversammlung (voraussichtlich im Juni 2009) ist eine Vorlage über die Festsetzung der genannten Grundsätze der Gebührenerhebung vorzulegen. Die Festsetzung der einzelnen Gebührenreglemente ist dann Sache des Gemeinderats, der Schulpflege und der Sozialbehörde.

7. Finanzkompetenzen

Der Gemeinderat beantragt, die Finanzkompetenzen der Gemeindeversammlung gegenüber der Urnenabstimmung und die Kompetenzen des Gemeinderats gegenüber der Gemeindeversammlung zu erhöhen.

Massvolle Erhöhung der Finanzkompetenzen

Die beantragten Erhöhungen – ungefähr eine Verdoppelung – entsprechen den heutigen Anforderungen an eine rasche und flexible Abwicklung der Gemeindeaufgaben. Ein aussagekräftiger Vergleich mit anderen Gemeinden ist nur bedingt möglich, zumal deren Gemeindeordnungen teilweise ebenfalls revisionsbedürftig sind. Hingegen ist ein Vergleich mit der im Jahre 2005 revidierten GO der Gemeinde Thalwil repräsentativ; deren Finanzkompetenzen entsprechen mit geringfügigen Abweichungen dem Vorschlag des Gemeinderats für die Horgner GO.

Die Kompetenzgrenze zwischen der Urnenabstimmung und der Gemeindeversammlung für finanzielle Beteiligungen und das Gewähren von Darlehen von 5'000'000 Franken stellt keine Kompetenzerhöhung dar, bisher war die GV ab 150'000 Franken ohne obere Limite allein zuständig. Geschäfte über 5 Millionen sollen damit neu der Urnenabstimmung unterstellt werden.

8. Allgemeine Verwaltungskompetenzen

8.1 Führungsgrundsätze

Im Interesse einer verbesserten Kommunikation und Transparenz der behördlichen Tätigkeit beantragt der Gemeinderat, in der GO einen Auftrag zu verankern, der ihn verpflichtet, in einem jährlichen Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeit, insbesondere über den Stand und das Erreichen seiner Legislaturziele, Auskunft zu geben. Der Rechenschaftsbericht soll der Gemeindeversammlung jeweils an der Rechnungsgemeindeversammlung zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.

8.2 Delegation von allgemeinen Verwaltungsbefugnissen von der GV an den GR

Stellenetat

Neu soll für die Festsetzung des Stellenetats nicht mehr die Gemeindeversammlung, sondern der Gemeinderat und die Schulpflege zuständig sein. Die stetige Delegation von Aufgaben des Bundes und des Kantons an die Gemeinden sorgt für eine kontinuierliche Zunahme der öffentlichen Aufgaben; gleichzeitig werden Verfahrensabläufe generell komplexer und aufwändiger. Der Umstand, dass Änderungen im Stellenetat jeweils der Gemeindeversammlung vorzulegen waren, erschwerte dem Gemeinderat und der Schulpflege die rasche Reaktion, insbesondere die rechtzeitige Anpassung des Personalbestands. Gemeinderat und Schulpflege müssen den Stellenetat den sich immer rascher ändernden Bedingungen anpassen können. Der Gemeindeversammlung verbleibt das Korrektiv mit der Budgetgenehmigung, d.h. der Festsetzung der jährlichen Lohnsumme.

Änderung der Gemeindegrenzen

Bisher waren die Kompetenzen für das Ändern der Gemeindegrenzen geteilt. Für Gemeindegrenzen im unüberbauten Gebiet war der Gemeinderat; für überbautes Gebiet die Gemeindeversammlung zuständig. Da es sich bisher immer um untergeordnete Grenzanpassungen handelte, ist eine Zweiteilung der Kompetenz nicht sinnvoll. Für massgebliche Änderungen im Bestand der Gemeinde (z.B. Zusammenschlüsse von Gemeinden) ist ohnehin der Souverän zuständig.

9. Organisationsverordnung

Mit der vorliegenden Totalrevision konzentriert sich die GO auf die wesentlichen und zentralen Aufgaben der Gemeinde. Die eigentlichen Verwaltungsstrukturen werden neu in der Organisationsverordnung definiert. Parallel zur GO-Revision ist daher die Revision der bisherigen Organisationsverordnung im Gange. Damit entsteht eine klare Trennung zwischen der politischen Gemeindeorganisation und den operativen Strukturen der Verwaltung. Die Änderung der Organisationsverordnung liegt in der Kompetenz des Gemeinderats.

10. Anzahl Gemeinderatssitze

Mancherorts wird die Frage diskutiert, ob mit einer Verkleinerung der Gemeinde-exekutive Kosten eingespart und die politische Führung der Gemeinden vereinfacht werden könnten. Der Gemeinderat hat sich deshalb auch mit dieser Frage befasst.

Keine Verkleinerung des Gemeinderats

Die Verkleinerung des Gemeinderats von neun auf beispielsweise sieben Sitze hätte zur Folge, dass die heutige Gesamtbelastung der Ratsmitglieder auf die verbliebenen Sitze verteilt werden müsste. Dadurch würde die zeitliche Beanspruchung der einzelnen Gemeinderäte entsprechend anwachsen; einzelne Ressortvorsteher hätten mit einer Arbeitsbelastung von 80–100 % zu rechnen. Solche «Vollämter» sind nicht mehr miliztauglich. Damit Behördenmitglieder weiterhin einen Beruf ausüben können, sollten Behördenämter kein grösseres Pensum als 60 bis maximal 80 % aufweisen. Die Argumentation, durch Verkleinerung der Exekutivbehörden Kosten einsparen zu können, ist eine Illusion. Ein Aufgeben des Milizsystems war und ist für den Gemeinderat Horgen kein Thema.

Als Folge der Zielsetzung, die Zahl der Kommissionen und Ausschüsse zu reduzieren, sind deren Aufgaben im Gemeinderat breiter abzustützen. Diese Mehrbelastung kann nur aufgefangen werden, wenn im Rat neun Sitze beibehalten und auf eine Verkleinerung der Exekutive verzichtet wird.

Durch den Verzicht, das Schulpräsidium als Ressort in den Gemeinderat zu integrieren, ist im Rat keine Veränderung in den Ressorts erforderlich. Die Ressortzuordnung soll weiterhin im Gemeinderat vorgenommen werden. Die Arbeitsbelastung der einzelnen Ressorts soll im Rahmen der Konstituierung untereinander besser ausgeglichen werden können; damit ist eine flexible Verteilung von Teilaufgaben möglich.

Schlussbemerkungen

Der Gemeinderat ist überzeugt, mit dieser neuen Gemeindeordnung ein transparentes, flexibles und modernes politisches Führungsinstrument zu erhalten und damit für die kommenden Amtsdauern und die zukünftigen politischen Ziele und Aufgaben bestens gerüstet zu sein.

Der Gemeinderat ersucht die Stimmberechtigten, der vorliegenden Gemeindeordnung zuzustimmen.

8810 Horgen, 8. Dezember 2008

GEMEINDERAT HORGEN

Der Präsident: W. Bosshard

Der Schreiber: F. Oberhänsli

Neuer Gemeindeordnungs-Text zu Händen der Urnenabstimmung vom 8. Februar 2009

Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Horgen, gestützt auf §§ 14 und 15a Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926¹ beschliessen:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeart

- 1 Horgen bildet eine Politische Gemeinde.
- 2 Die Schulgemeinde ist mit der Politischen Gemeinde vereinigt.

Art. 2 Gemeindeordnung

- 1 Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der Politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

Art. 3 Funktion der Gemeinde

- 1 Die Gemeinde Horgen ist eine öffentlichrechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Zürich. Sie ist im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.
- 2 Die Gemeinde strebt im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, gesellschaftliche und kulturelle Rahmenbedingungen an.
- 3 Die Gemeinde erfüllt ihre eigenen und die ihr von Kanton und Bund übertragenen Aufgaben und vertritt ihre Interessen nach aussen.

Art. 4 Nachhaltigkeit²

- 1 Die Gemeinde strebt in ihrer gesamten Tätigkeit ein auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten an.

Art. 5 Integration und Gleichberechtigung³

- 1 Die Gemeinde achtet bei ihrer Aufgabenerfüllung auf eine angemessene Berücksichtigung der Bedürfnisse aller Bevölkerungsgruppen und bemüht sich um deren Integration und Gleichbehandlung.

¹ LS 131.1

² Vernehmlassungsanträge für die Aufnahme eines Nachhaltigkeits-Artikels übernommen

³ Vernehmlassungsanträge für die bessere Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter übernommen

2 Insbesondere beachtet sie dabei das Diskriminierungsverbot aufgrund der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, genetischer Merkmale, der Sprache, der sexuellen Orientierung, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

2. Kapitel: Die Stimmberechtigten

1. Abschnitt: Politische Rechte und Mitwirkungsmöglichkeiten

Art. 6 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

- 1 Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.
- 2 Für sämtliche in der Gemeindeordnung verankerten Kommissions- und Behördenämter ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde Horgen erforderlich.
- 3 Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.
- 4 Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

Art. 7 Vernehmlassungs- und Mitwirkungsverfahren⁴

- 1 Die von einer geplanten Massnahme Betroffenen haben bei der politischen Meinungsbildung und Entscheidungsfindung die Möglichkeit zur Anregung von und zur Teilnahme an Vernehmlassungen und Mitwirkungsverfahren.
- 2 Bei wichtigen politischen Angelegenheiten oder Vorlagen geben die Gemeindebehörden der Horgner Bevölkerung sowie den relevanten Interessenvertretungen die Gelegenheit, sich im Rahmen eines schriftlichen Vernehmlassungsverfahrens oder im Rahmen eines öffentlichen Mitwirkungsverfahrens dazu zu äussern.
- 3 Der Entscheid über die Durchführung einer Vernehmlassung oder eines öffentlichen Mitwirkungsverfahrens liegt beim Gemeinderat. Wird eine entsprechende Anregung von diesem abgelehnt, ist der Entscheid zu begründen.

Art. 8 Gemeindereferendum⁵

- 1 Wird mit einer von mindestens 100 Stimmberechtigten unterzeichneten Petition zu einer Vorlage des Kantons die Ergreifung oder Unterstützung des Gemeindereferendums verlangt, so muss der Gemeinderat das Begehren prüfen und darüber innerhalb der gesetzlichen Frist von 60 Tagen entscheiden. Der Entscheid ist zu begründen.

⁴ Vernehmlassungsanträge übernommen

⁵ Vernehmlassungsanträge übernommen

2. Abschnitt: Urnenwahlen und Abstimmungen

Art. 9 Verfahren

- 1 Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.
- 2 Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.
- 3 Die Durchführung der Urnenwahlen und –abstimmungen ist Sache des Wahlbüros.

Art. 10 Urnenwahlen

- 1 Die Stimmberechtigten wählen auf die gesetzliche Amtsdauer durch die Urne:
 1. die Mitglieder und das Präsidium des Gemeinderats
 2. die Mitglieder der Sozialbehörde, ausgenommen das Präsidium
 3. die Mitglieder und das Präsidium der Schulpflege, ausgenommen das vom Gemeinderat abgeordnete Mitglied
 4. die Mitglieder und das Präsidium der Rechnungsprüfungskommission
 5. die Friedensrichterin oder den Friedensrichter

Art. 11 Erneuerungs- und Ersatzwahlen

- 1 Für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 10 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.
- 2 Der Gemeinderat teilt den Wahlberechtigten in den Wahlunterlagen mit, welche Personen innerhalb der vom Gemeinderat veröffentlichten Frist zur Wahl vorgeschlagen worden sind.

Art. 12 Obligatorische Urnenabstimmung

- 1 Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über den Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung.
- 2 Ferner entscheiden die Stimmberechtigten an der Urne über folgende finanzielle Vorlagen:

Vorlage	Betrag in Franken
1. Neue einmalige Ausgaben	> 2'000'000
2. Erhöhung bereits bewilligter, einmaliger Ausgaben	> 2'000'000
3. Neue jährlich wiederkehrende Ausgaben	> 300'000
4. Erhöhung bereits bewilligter, jährlich wiederkehrender Ausgaben, ausgenommen für Besoldungen	> 300'000
5. Übertragung von Werten aus dem Finanz- in das Verwaltungsvermögen	> 2'000'000
6. Eingehen von Bürgschaften und das Leisten von Kautionen	> 2'000'000
7. Finanzielle Beteiligung an Unternehmen Dritter	> 2'000'000
8. Gewährung von Darlehen an öffentliche Institutionen und private Organisationen	> 2'000'000

- | | |
|---|-------------|
| 9. Gewährung von Darlehen als Geldanlage der Gemeinde | > 5'000'000 |
| 10. Neue einmalige Ausgaben für den Ausbau und den Unterhalt der über Gebühren finanzierten Werke Strom, Gas, Wasser, Fernwärme und Abwasser sowie von öffentlichen Gewässern | > 2'000'000 |
| 11. Erneuerung von Gemeindestrassen, sofern dies die Folge von Ausbau und Unterhalt der genannten Werkträger ist | > 2'000'000 |

Art. 13 Nachträgliche Urnenabstimmung

- 1 Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann in der Gemeindeversammlung verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.
- 2 Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, sowie der Erlass und die Änderung der Besoldungsverordnung⁶.

3. Abschnitt: Gemeindeversammlung⁷

Art. 14 Einberufung und Verfahren

- 1 Für die Einberufung, die Aktenaufgabe und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 15 Wahlbefugnisse

- 1 Die Gemeindeversammlung wählt in offener Wahl die kantonalen Geschworenen.

Art. 16 Rechtsetzungsbefugnisse

- 1 Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung
 1. der Besoldungsverordnung
 2. der Polizeiverordnung
 3. der Grundsätze der Gebührenerhebung⁸
 4. von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung

Art. 17 Planungsbefugnisse

- 1 Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festlegung und die Änderung:
 1. der kommunalen Richtpläne
 2. der Bau- und Zonenordnung
 3. des Erschliessungsplans
 4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen, soweit die Gemeindeversammlung dafür zuständig ist.

⁶ Vernehmlassungsantrag betr. Richt- und Nutzungsplanung übernommen

⁷ Vernehmlassungsanträge für Einführung Parlament abgelehnt

⁸ Vorlage an die Gemeindeversammlung vom Juni 2009

Art. 18 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

- 1 Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:
 1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung
 2. die Beantwortung von Anfragen und die Behandlung von Initiativen, letztere unter dem Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 9 GO
 3. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist; in den übrigen Fällen ist die Gemeindeversammlung zuständig, wenn damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenz des Gemeinderats übersteigen
 4. den Beitritt bzw. den Austritt zu bzw. aus Zweckverbänden, die Zustimmung zu neuen oder zu ändernden Statuten und Verträgen von Stiftungen oder anderen Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts
 5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe, sofern damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenz des Gemeinderats übersteigen
 6. die Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane.

Art. 19 Finanzbefugnisse

- 1 Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:
 1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags
 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses
 3. die Beschlüsse über die Vorfinanzierung von Investitionen
 4. die Abnahme der Jahresrechnung
 5. die Genehmigung von Abrechnungen über die Verwendung von Investitionskrediten, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind.
- 2 Ferner entscheidet die Gemeindeversammlung über folgende finanzielle Vorlagen:

Vorlage	Betrag in Franken
1. Neue einmalige Ausgaben	> 200'000 – 2'000'000
2. Erhöhung bereits bewilligter, einmaliger Ausgaben	> 200'000 – 2'000'000
3. Neue jährlich wiederkehrende Ausgaben	> 30'000 – 300'000
4. Erhöhung bereits bewilligter, jährlich wiederkehrender Ausgaben	> 30'000 – 300'000
5. Übertragung von Werten aus dem Finanz- in das Verwaltungsvermögen	> 200'000 – 2'000'000
6. Eingehen von Bürgschaften und das Leisten von Kautionen	> 200'000 – 2'000'000
7. Finanzielle Beteiligung an Unternehmen Dritter	> 500'000 – 2'000'000
8. Gewährung von Darlehen an öffentliche Institutionen und private Organisationen	> 200'000 – 2'000'000
9. Gewährung von Darlehen als Geldanlage der Gemeinde	> 2'000'000 – 5'000'000
10. Neue einmalige Ausgaben für den Ausbau und den Unterhalt der über Gebühren finanzierten Werke Strom, Gas, Wasser, Fernwärme und Abwasser sowie von öffentlichen Gewässern	> 400'000 – 2'000'000
11. Erneuerung von Gemeindestrassen, sofern dies die Folge von Ausbau und Unterhalt der genannten Werkträger ist	> 400'000 – 2'000'000

- | | |
|---|-------------|
| 12. Erwerb und Verkauf von Werten des Finanzvermögens | > 2'000'000 |
| 13. Bestellung und Aufhebung von dinglichen Rechten | > 2'000'000 |

Art.20 Vereinfachtes Verfahren zur Kreditbewilligung

1 Die Aufnahme neuer oder die Erhöhung bisheriger Verpflichtungskredite bis zu 150'000 Franken im Einzelfall oder 50'000 Franken jährlich wiederkehrend kann ohne besonderen Beschluss durch Genehmigung des Voranschlages bewilligt werden. Im Bericht zum Voranschlag ist auf solche Kredite hinzuweisen und diese sind hinreichend zu umschreiben.

3. Kapitel: Die Gemeindebehörden

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 21 Geschäftsführung

1 Die Geschäftsbehandlung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindeggesetz und der vom Gemeinderat erlassenen Organisationsverordnung.

Art. 22 Beratende Kommissionen und Sachverständige

1 Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art.23 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

1 Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

2 Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

2. Abschnitt: Der Gemeinderat

Art.24 Zusammensetzung

1 Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten aus neun Mitgliedern.

Art.25 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

1 Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a) die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten

- b) die Amtsvorsteherinnen oder Amtsvorsteher und deren Stellvertretungen
 - c) den Vorsitz und die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats und den Vorsitz der Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse, soweit nicht eine andere Behörde dafür zuständig ist
 - d) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen
 - e) seine Vertretung in die Schulpflege
 - f) die Arbeitgebervertretung der Gemeinde in der Pensionskassenkommission.
2. bestimmt oder wählt in freier Wahl:
- a) die Mitglieder der beratenden Kommissionen des Gemeinderats
 - b) die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden, Stiftungen und weiteren Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist
 - c) die Mitglieder des Wahlbüros.
3. ernennt oder stellt an:
- a) die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber
 - b) den Gemeindeammann und die Betriebsbeamtin oder den Betriebsbeamten⁹
 - c) das übrige Gemeindepersonal, soweit die Kompetenz nicht einem anderen Organ übertragen wurde
 - d) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr, des Zivilschutzes und des Zivilstandswesens, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist.

Art.26 Rechtsetzungsbefugnisse

- 1 Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung:
- 1. der Organisationsverordnung für die ihm unterstellten Verwaltungsabteilungen, Ausschüsse und beratenden Kommissionen
 - 2. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe
 - 3. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen
 - 4. der Statuten der Pensionskasse.

Art.27 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse¹⁰

- 1 Dem Gemeinderat stehen zu:
- 1. die Ausführung der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben
 - 2. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind
 - 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt¹¹

⁹ Vernehmlassungsantrag für die Wahl an der Urne abgelehnt

¹⁰ Vernehmlassungsanträge gegen die Stärkung der Exekutive abgelehnt

¹¹ Vernehmlassungsantrag für Beibehaltung der Gebührenkompetenz bei der GV abgelehnt; Vernehmlassungsantrag: Kompetenz für Beteiligung an Unternehmen Dritter an die GV abgelehnt

4. die Förderung der familienergänzenden Betreuungsangebote¹²
5. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung sowie die Antragstellung hiezu
6. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
7. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung
8. die Schaffung von Stellen der Gemeindeverwaltung, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist¹³
9. die Änderung der Gemeindegrenzen
10. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts¹⁴
11. die Veranlassung von Vernehmlassungs- und Mitwirkungsverfahren
12. die Ergreifung und Unterstützung des Gemeinderereferendums
13. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung oder die Schulpflege zuständig sind
14. die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien, von Werkplänen und von Quartierplänen
15. die Festsetzung von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen, soweit der Gemeinderat dafür zuständig ist
16. die Übernahme und Öffentlicherklärung von Privatstrassen und -wegen
17. die Benennung von Strassen, Plätzen und Anlagen sowie die Hausnummerierung.

Art.28 Führungsgrundsätze

1 Der Gemeinderat ist das politische und strategische Führungsorgan. Er bereitet die Anträge an die Stimmberechtigten vor und vollzieht deren Beschlüsse. Er setzt Legislaturziele, steuert deren Umsetzung und stellt die Zielerfüllung sicher.

2 Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit aktiv und transparent über wichtige Geschäfte und Beschlüsse und gibt in einem jährlichen Rechenschaftsbericht Auskunft über seine Tätigkeit, insbesondere über den Stand und das Erreichen seiner Legislaturziele.¹⁵

3 Der Rechenschaftsbericht ist der Gemeindeversammlung jeweils an der Rechnungsgemeindeversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Art.29 Finanzielle Befugnisse¹⁶

1 Der Gemeinderat ist für den Ausgabenvollzug und den Entscheid über die gebundenen Ausgaben zuständig.

2 Ferner entscheidet der Gemeinderat über folgende finanzielle Vorlagen:

¹² Vernehmlassungsanträge übernommen

¹³ Vernehmlassungsantrag auf Beibehaltung der Kompetenz bei der GV abgelehnt

¹⁴ Vernehmlassungsanträge für GV oder Einbürgerungskommission abgelehnt

¹⁵ Vernehmlassungsanträge auf Verzicht auf Rechenschaftsbericht abgelehnt

¹⁶ Vernehmlassungsanträge gegen die Erhöhung der Finanzkompetenzen teilweise übernommen (Verdoppelung)

Vorlage

Betrag in Franken

1. Neue einmalige Ausgaben	im Einzelfall: < 200'000 maximal pro Jahr 500'000
2. Erhöhung bereits bewilligter, einmaliger Ausgaben	im Einzelfall: < 200'000 maximal pro Jahr 500'000
3. Neue jährlich wiederkehrende Ausgaben	im Einzelfall: < 30'000 maximal pro Jahr 80'000
4. Erhöhung bereits bewilligter, jährlich wiederkehrender Ausgaben	im Einzelfall: < 30'000 maximal pro Jahr 80'000
5. Übertragung von Werten aus dem Finanz- in das Verwaltungsvermögen	< 200'000
6. Eingehen von Bürgschaften und das Leisten von Kauttionen	< 200'000
7. Finanzielle Beteiligung an Unternehmen Dritter	< 500'000
8. Gewährung von Darlehen an öffentliche Institutionen und private Organisationen	< 200'000
9. Gewährung von Darlehen als Geldanlage der Gemeinde	< 2'000'000
10. Neue einmalige Ausgaben für den Ausbau und den Unterhalt der über Gebühren finanzierten Werke Strom, Gas, Wasser, Fernwärme und Abwasser sowie von öffentlichen Gewässern	< 400'000
11. Erneuerung von Gemeindestrassen, sofern dies die Folge von Ausbau und Unterhalt der genannten Werkträger ist	< 400'000
12. Erwerb und Verkauf von Werten des Finanzvermögens	< 2'000'000
13. Bestellung und Aufhebung von dinglichen Rechten	< 2'000'000

Art. 30 Bildung von Verwaltungsabteilungen¹⁷

1 Die Verwaltung gliedert sich in:

1. Präsidialamt
2. Finanzamt
3. Sozialamt
4. Sicherheitsamt
5. Liegenschaftsamt
6. Hochbauamt
7. Tiefbauamt
8. Gesundheits- und Umweltamt
9. Werkamt

2 Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung einer Verwaltungsabteilung zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Verwaltungsabteilung verpflichtet.

3 Der Gemeinderat weist in der Organisationsverordnung den gemäss Gemeindeordnung vorgesehenen Verwaltungsabteilungen ihre Aufgaben zu. Er kann daneben weitere Aufgaben einzelnen Behördenmitgliedern zuweisen.

4 Im Falle der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst der Gemeinderat, ob das neue Mitglied in die Stellung des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.

¹⁷ Vernehmlassungsanträge in bezug auf die Verwaltungsorganisation abgelehnt

3. Abschnitt: Ständige vorberatende Kommissionen und Ausschüsse

Art.31 Strategieausschuss

1 Der Strategieausschuss sorgt für die gegenseitige Information zwischen dem Gemeinderat und der Schulpflege und erarbeitet und koordiniert die strategische Ausrichtung dieser Behörden.

2 Der Strategieausschuss besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten des Gemeinderats und der Schulpflege. An deren Sitzungen nehmen die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber und die Leiterin oder der Leiter des Schulsekretariates mit beratender Stimme teil.

4. Abschnitt: Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen

Art.32 Allgemeine Bestimmungen

1 Anträge der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.

2 Die selbständigen Kommissionen können einzelne Aufgaben und die damit verbundenen Befugnisse der Präsidentin oder dem Präsidenten, einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von mehreren Mitgliedern übertragen. Eine Überprüfung durch die Gesamtbehörde kann gemäss Art. 23 Abs. 2 GO verlangt werden.

3 Die selbständigen Kommissionen können für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beziehen, Ausschüsse aus ihrer Mitte oder Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnis in freier Wahl bilden, die in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen sind. In solchen Ausschüssen und Kommissionen führt stets ein Behördenmitglied den Vorsitz.

Abschnitt 4.1: Sozialbehörde¹⁸

Art.33 Zusammensetzung

1 Die Sozialbehörde besteht aus sieben Mitgliedern, Präsidentin oder Präsident inbegriffen.

2 Sechs Mitglieder werden durch die Urne gewählt. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Sozialamtes vertritt den Gemeinderat in der Sozialbehörde und steht ihr vor.

Art.34 Organisation

1 Die Sozialbehörde erfüllt ihre Aufgaben grundsätzlich als Gesamtbehörde.

2 Sie konstituiert sich selbst und erlässt ein Organisationsreglement, welches die Verteilung der Aufgaben und Befugnisse sowie die Grundsätze der Geschäftsführung festlegt.

¹⁸ Vernehmlassungsanträge auf Beibehaltung der Sozialbehörde übernommen

Art.35 Aufgaben

- 1 Die Sozialbehörde besorgt selbständig das Fürsorgewesen, namentlich die gesetzliche Einzelfürsorge nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie die freiwillige Unterstützung hilfsbedürftiger Einwohner.
- 2 Sie bildet die Vormundschaftsbehörde nach eidgenössischem und kantonalem Recht.
- 3 Die Sozialbehörde reicht dem Gemeinderat ihren Entwurf für den jährlichen Voranschlag und ihre Stellungnahme zur Jahresrechnung auf den vom Gemeinderat bestimmten Zeitpunkt ein.

Art.36 Finanzielle Befugnisse

- 1 Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für den Ausgabenvollzug im Rahmen des bewilligten Voranschlages und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind sowie für den Entscheid über gebundene Ausgaben.
- 2 Ferner entscheidet die Sozialbehörde über folgende finanzielle Vorlagen:

Vorlage

Betrag in Franken

- | | |
|--|---|
| 1. Neue einmalige Ausgaben | im Einzelfall: < 30'000
maximal pro Jahr: 60'000 |
| 2. Erhöhung bereits bewilligter einmaliger Ausgaben | im Einzelfall: < 30'000
maximal pro Jahr: 60'000 |
| 3. Neue jährlich wiederkehrende Ausgaben | im Einzelfall: < 15'000
maximal pro Jahr: 30'000 |
| 4. Erhöhung bereits bewilligter, jährlich wiederkehrender Ausgaben | im Einzelfall: < 15'000
maximal pro Jahr: 30'000 |

Abschnitt 4.2: Schulpflege

Art.37 Zusammensetzung

- 1 Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten und des aus der Mitte des Gemeinderats bestimmten Mitglieds aus elf Mitgliedern.

Art.38 Aufgaben

- 1 Die Schulpflege führt die Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe¹⁹ der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Art.39 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

- 1 Die Schulpflege:
 1. bestimmt aus ihrer Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten sowie die für die Finanzen und die infrastrukturellen Belange verantwortlichen Mitglieder

¹⁹ Ggf. Anpassung an die Terminologie gemäss geändertem kantonalem Recht

2. wählt in freier Wahl die Leitung und die Mitglieder der ständigen Organe, ihre Delegierten in Zweckverbände, Stiftungen und weitere Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts im Schulwesen sowie das Präsidium und das Vizepräsidium der Schulleitungskonferenz
3. wählt, ernennt oder stellt an: die Schulleitungen, die Lehrpersonen, die Schulärztin oder den Schularzt, die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt sowie die weiteren Angestellten im Schulbereich, ausgenommen das Personal im Schulsekretariat.

Art. 40 Rechtsetzungsbefugnisse

- 1 Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung
 1. des Organisationsstatuts
 2. der Rahmenbedingungen für die Schulprogramme
 3. ihrer Geschäftsordnung
 4. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten ständigen Organe
 5. von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit sie das Schulwesen betreffen und nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen
 6. von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Ordnung an den Schulen.

Art. 41 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

- 1 Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:
 1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind
 2. die Aufsicht über die öffentliche Volksschule einschliesslich der schulergänzenden Betreuung und Angebote, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind
 3. die Förderung der innerschulischen Betreuungsangebote
 4. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind
 5. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
 6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung
 7. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich
 8. die Aufteilung der vom Kanton in Volzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan
 9. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme
 10. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist
 11. die Gemeindestipendien an die berufliche Ausbildung oder das Studium Schulentlassener
 12. den Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schüler und Schülerinnen sowie die Festsetzung deren Schulgelder.

Art.42 Finanzielle Befugnisse

- 1 Die Schulpflege ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für den Ausgabenvollzug und den Entscheid über gebundene Ausgaben.
- 2 Ferner entscheidet die Schulpflege über folgende finanzielle Vorlagen:

Vorlage

Betrag in Franken

- | | |
|---|---|
| 1. Neue einmalige Ausgaben | im Einzelfall: < 30'000
maximal pro Jahr: 60'000 |
| 2. Erhöhung bereits bewilligter einmaliger Ausgaben | im Einzelfall: < 30'000
maximal pro Jahr: 60'000 |
| 3. Neue jährlich wiederkehrende Ausgaben | im Einzelfall: < 15'000
maximal pro Jahr: 30'000 |
| 4. Erhöhung bereits bewilligter,
jährlich wiederkehrender Ausgaben | im Einzelfall: < 15'000
maximal pro Jahr: 30'000 |

Art.43 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

- 1 An den Sitzungen der Schulpflege nehmen mit beratender Stimme teil:
 - a) die Schulleitungen (eine Vertretung pro Schuleinheit)
 - b) die Präsidentin oder der Präsident der Schulleitungskonferenz
 - c) die Präsidentin oder der Präsident des Gesamtkonvents
 - d) die Leitung des Schulsekretariates

Art.44 Schulleitung

- 1 Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung im Rahmen des Budgets und zusammen mit der Schulkonferenz für die operative und pädagogische Führung und Entwicklung der jeweiligen Schuleinheit.
- 2 Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung, der Geschäftsordnung und dem Organisationsstatut.
- 3 Die Schulleitung vertritt ihre Schuleinheit nach aussen, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist.
- 4 Die Schulleitung stellt der Schulpflege Antrag.
- 5 Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Art.45 Schulkonferenz

- 1 Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeitenden an den Sitzungen der Schulkonferenz.
- 2 Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.
- 3 Die Schulkonferenz stellt der Schulpflege Antrag.

Art.46 Schulsekretariat

1 Das Schulsekretariat besorgt die organisatorischen und administrativen Aufgaben der Schulpflege und unterstützt die Schulleitung. Die Aufgaben und Kompetenzen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

Abschnitt 4.3: Rechnungsprüfungskommission

Art.47 Zusammensetzung und Wahl

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht insgesamt aus sieben Mitgliedern. Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Mitglieder werden an der Urne gewählt.
- 2 Im Übrigen konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selbst.

Art.48 Befugnisse

1 Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Gemeindeversammlung und an die Urne, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse. Sie erstattet dazu Bericht.

Art.49 Referentinnen oder Referenten und Aktenbeizug

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referentinnen oder Referenten beiziehen. Diese sind im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission anzuhören.
- 2 Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.

Art.50 Fristen

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.
- 2 Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und dem Gemeinderatssekretariat zugehen.

4. Kapitel: Weitere Organe

1. Abschnitt: Wahlbüro

Art.51 Zusammensetzung und Wahl

- 1 Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende oder Vorsitzenden aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.
- 2 Die Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt.

Art.52 Aufgaben

- 1 Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

2. Abschnitt: Pensionskassenkommission

Art.53 Zusammensetzung und Wahl

- 1 Als Organ der Vorsorgeeinrichtung des Gemeindepersonals besteht eine Pensionskassenkommission. Diese wird paritätisch durch Vertreter des Gemeinderats und der aktiv Versicherten gebildet. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident ist von Amtes wegen Mitglied als Arbeitgebervertreter. Den Vorsitz führt ein Gemeinderat.

Art.54 Aufgaben und Verfahren

- 1 Die Pensionskassenkommission leitet die Pensionskasse der Gemeinde Horgen als unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts nach deren Statuten sowie nach den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen.
- 2 Sie bestimmt die Gesamtstrategie und überwacht deren Umsetzung.
- 3 Die Anträge der Pensionskassenkommission an die Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie mit seinem Antrag weiterleitet.

3. Abschnitt: Gemeindeammann und Betriebsbeamtin oder Betriebsbeamter

Art.55 Aufgaben und Ernennung

- 1 Der Gemeindeammann ist zugleich Betriebsbeamtin bzw. Betriebsbeamter und besorgt die ihr bzw. ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.
- 2 Die Ernennung erfolgt durch den Gemeinderat. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde.
- 3 Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

4. Abschnitt: Friedensrichterin oder Friedensrichter

Art.56 Aufgaben und Wahl

- 1 Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.
- 2 Die Wahl erfolgt an der Urne. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde.
- 3 Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

5. Kapitel: Gemeindegebühren

Art.57 Gebühren

- 1 Die von der Gemeinde erhobenen Gebühren bedürfen einer gesetzlichen Grundlage.
- 2 Die Gemeindeversammlung erlässt die Grundsätze der Gebührenerhebung. Diese regeln:
 1. den Gegenstand der Gebühr
 2. die massgebenden Kriterien für die Festlegung der Höhe der Gebühr, soweit diese nicht bereits im übergeordnetem Recht festgelegt ist oder sich aus den allgemein gültigen gesetzlichen Grundsätzen ergibt (Äquivalenzprinzip, Kostendeckungsprinzip)
 3. den Kreis der Gebührenpflichtigen.
- 3 Gestützt auf die von der Gemeindeversammlung erlassenen Grundsätze erlassen Gemeinderat, Schulpflege und Sozialbehörde die einzelnen Gebührenreglemente.

6. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art.58 Aufhebung bisherigen Rechts

- 1 Die Gemeindeordnung vom 4. Juni 1989 samt den Teilrevisionen vom 2. Dezember 2001 und 25. September 2005 ist aufgehoben.

Art.59 Inkrafttreten

- 1 Die Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2010 in Kraft.

Anmerkung

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Horgen wurde in der Urnenabstimmung vom angenommen.

Namens der Politischen Gemeinde

Der Präsident: W. Bosshard

Der Schreiber: F. Oberhänsli

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich amgenehmigt.

Publikation der Genehmigung

Anhang zur Gemeindeordnung: Übersicht über die finanziellen Kompetenzen:

Vorlage	Urnen- abstimmung	Gemeinde- versammlung	Gemeinderat	Schulpflege	Sozialbehörde
1. Neue einmalige Ausgaben	> 2'000'000	200'000 bis 2'000'000	im Einzelfall: < 200'000 max. pro Jahr: 500'000	im Einzelfall: < 30'000 max. pro Jahr: 60'000	im Einzelfall: < 30'000 max. pro Jahr: 60'000
2. Erhöhung bereits bewilligter, einmaliger Ausgaben	> 2'000'000	200'000 bis 2'000'000	im Einzelfall: < 200'000 max. pro Jahr: 500'000	im Einzelfall: < 30'000 max. pro Jahr: 60'000	im Einzelfall: < 30'000 max. pro Jahr: 60'000
3. Neue jährlich wiederkehrende Aus- gaben	> 300'000	30'000 bis 300'000	im Einzelfall: < 30'000 max. pro Jahr: 80'000	im Einzelfall: < 15'000 max. pro Jahr: 30'000	im Einzelfall: < 15'000 max. pro Jahr: 30'000
4. Erhöhung bereits bewilligter, jähr- lich wiederkehrender Ausgaben	> 300'000	30'000 bis 300'000	im Einzelfall: < 30'000 max. pro Jahr: 80'000	im Einzelfall: < 15'000 max. pro Jahr: 30'000	im Einzelfall: < 15'000 max. pro Jahr: 30'000
5. Übertragung von Werten aus dem Finanz- in das Verwaltungs- vermögen	> 2'000'000	200'000 bis 2'000'000	< 200'000		
6. Eingehen von Bürgschaften und das Leisten von Kautionen	> 2'000'000	200'000 bis 2'000'000	< 200'000		
7. Finanzielle Beteiligung an Unter- nehmen Dritter	> 2'000'000	500'000 bis 2'000'000	< 500'000		
8. Gewährung von Darlehen an öffentliche Institutionen und private Organisationen	> 2'000'000	200'000 bis 2'000'000	< 200'000		
9. Gewährung von Darlehen als Geldanlage der Gemeinde	> 5'000'000	2'000'000 bis 5'000'000	< 2'000'000		
10. Neue einmalige Ausgaben für den Ausbau und den Unterhalt der über Gebühren finanzierten Werke Strom, Gas, Wasser, Fernwärme und Abwasser sowie von öffent- lichen Gewässern	> 2'000'000	400'000 bis 2'000'000	< 400'000		
11. Erneuerung von Gemeindestrassen, sofern dies die Folge von Ausbau und Unterhalt der genannten Werkträger ist	> 2'000'000	400'000 bis 2'000'000	< 400'000		
12. Erwerb und Verkauf von Werten des Finanzvermögens	-	> 2'000'000	< 2'000'000		
13. Bestellung und Aufhebung von dinglichen Rechten	-	> 2'000'000	< 2'000'000		

Turnhalle Berghalden: Kreditantrag Neubau Turnhalle und Zusatzantrag Photovoltaikanlage

Antrag

1. Für den Neubau der Turnhalle Berghalden wird ein Kredit von Fr. 7'050'000.– inkl. MwSt. bewilligt.
2. Als Option wird ein Kredit von Fr. 290'000.– inkl. MwSt. für eine Photovoltaik-Anlage bewilligt.
3. Der Gemeinderat wird beauftragt, diesen Beschluss zu vollziehen.

Bericht

Ausgangslage

Die Einfachturnhalle mit zusätzlichem Schwingkeller des Schulhauses Berghalden wurde 1952 erbaut und 1978 teilweise saniert. Im Sanierungsprojekt enthalten war damals auch die Umnutzung der alten Hauswartwohnung in eine zusätzliche Garderobe mit Duschanlage.

Die Turnhalle ist schlecht isoliert. Die energetisch unbefriedigende Situation führt dazu, dass an kalten Wintertagen die Halle und der Schwingkeller kaum 18° C Raumtemperatur erreichen. Das Untergeschoss weist deshalb bereits massive Feuchtigkeitsschäden an den Wänden auf. Zudem verfügen die Hallen über veraltete 55-jährige technische Einrichtungen (Lüftung/Heizung) und teilweise über veraltete Nasszellen (Duschen/WC-Anlagen). Die Turnhalle entspricht nicht mehr den Anforderungen eines modernen Sportunterrichts.

Das Liegenschaften-, Freizeit- und Sportamt beauftragte im Januar 2007 die Firma Quadras Baumanagement AG mit der Ausarbeitung von Sanierungsstudien. Eine Grobkostenschätzung ging von Aufwendungen in der Grössenordnung von Fr. 2,0 Mio. für die Erneuerung des alten Turnhallengebäudes aus. Demgegenüber stand eine Grobkostenschätzung für den Neubau einer Zweifachturnhalle nach heutigen Normen mit Fr. 6,5 Mio.

Neubau ist einer Sanierung vorzuziehen

Die Variante Sanierung zeigte die Notwendigkeit von aufwändigen Ersatz- und Renovationsarbeiten im Bereich Lüftungs-, Sanitär- und Haustechnikanlagen sowie der Gebäudehülle auf. Sicherheits- und Energievorschriften müssten entsprechend der heutigen Gesetzgebung erfüllt werden. Trotz Aufwendungen von rund Fr. 2 Mio. für die Werterhaltung wären durch die Sanierung weder die Probleme bezüglich Turnhallenkapazität gelöst, noch der zusätzliche Raumbedarf für die Schulleitungen und Turnlehrer geschaffen.



Turnhalle Berghalden heute

Die Variante Neubau zeigt hingegen ein deutlich besseres Kosten-/Nutzenverhältnis. Horgen würde eine Zweifachturnhalle nach «Magglinger-Norm» erhalten und somit die Kapazitätsprobleme für Schule und Vereine deutlich entschärfen. Die Baute entspräche den Anforderungen des Minergie-Standards und gleichzeitig den Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes.

In verschiedenen Gesprächen mit der Schulpflege wurde klar, dass ein Neubau, der allen heutigen Anforderungen an einen modernen Sportunterricht genügt, eine zukunftsgerichtete Lösung darstellt.

Der eigentliche zusätzliche Bedarf an Raum für Turnstunden ist aus Sicht der Schule ausgewiesen und erhärtet:

- Die Gemeinde Horgen hat in den letzten Jahren eine deutliche Bevölkerungssteigerung erlebt und wird in den nächsten Jahren weiter wachsen, was ebenfalls Auswirkungen auf die Entwicklung der Schülerzahlen haben wird. Seit Herbst 1980 (Inbetriebnahme der Sportanlage Waldegg) ist in Horgen, trotz Bevölkerungswachstums, keine neue Turnhalle gebaut worden.
- Die 55-jährige Einfachturnhalle genügt den Ansprüchen an den heutigen Turnunterricht nicht mehr.
- Der Schwingkeller resp. die Kleinhalle ist aufgrund der Dimensionen für den Schulunterricht kaum nutzbar.
- Die Turnhallen Berghalden und Rainweg werden zusätzlich von anderen Schulen als Folge von bereits bestehenden Kapazitätsengpässen sowie durch einen Teil der Kindergärten belegt.

Ziel der Schule Horgen ist es, auch die Kindergartenabteilungen weiterhin in den Hallen der Schule turnen zu lassen. Dies nicht zuletzt auch im Hinblick auf die absehbare Einführung der Grundstufe. Mit dieser ist voraussichtlich per Schuljahr 2013/2014 zu rechnen.

Gemeinderat und Schulpflege beschlossen deshalb, die Situation durch den Abbruch der bestehenden Halle und den Neubau einer Doppeltturnhalle zu bereinigen. Als Grundlage hierfür sprach die Gemeindeversammlung am 13. März 2008 einen Projektierungskredit von Fr. 230'000.– für die Durchführung eines Gesamtleistungswettbewerbes. Mit dem Kredit wurden in einem zweistufigen Verfahren – mit vorangehender Präqualifikation – vier Gesamtleistungsanbieter beauftragt, Projekte für den Bau einer Doppeltturnhalle zu erarbeiten. Im Laufe des Verfahrens zog sich ein Anbieter zurück. Von den drei weiteren Anbietern ging als Wettbewerbssieger die Firma Karl Steiner AG, Generalunternehmung, Zürich, hervor.



Visualisierung Neubau Doppeltturnhalle Berghalden

Das ausgewählte Projekt besteht durch seine gute Eingliederung in die bestehende räumliche Situation, die funktional richtige Anordnung der gewünschten Nutzungen sowie das hervorragende Kosten-/Nutzenverhältnis. Das Projekt überzeugt durch die Rücksichtnahme gegenüber der zentralen Parkanlage und der über Etappen gewachsenen Schulanlage, mit ihrem bestehenden Baumbestand, den Sitzstufen und Abtreppungen, welche einen qualitätsvollen Aussenraum bilden.

Projektbeschreibung

Das Projekt sieht vor, die bestehende Halle zurückzubauen und das vorgegebene Raumprogramm in einem kompakten kubischen Körper – eingelassen in den bestehenden Geländebruch – anzuordnen.



Situationsplan Turnhalle Berghalden

Durch die gewählte Höhenentwicklung tritt das an sich grosse Bauvolumen zurückhaltend in Erscheinung. Markante Merkmale des Neubaus sind einerseits ein im Erdgeschossbereich umlaufendes Lichtband, welches für eine gleichmässige Ausleuchtung des Sportbereichs sorgt, wie auch das im Nord-Osten auskragende Dach. Dieses stellt einen Witterungsschutz für den darunter liegenden Aussenbereich dar. Gleichzeitig sind darin aber auch die notwendigen Büroräumlichkeiten für Schulleitung und Turnlehrer untergebracht. Die Eingangshalle wird mit grossflächigen Verglasungen möglichst transparent ausgebildet. Der Raum der Zugangsachse setzt sich in den Innenraum fort und verbindet so Innen und Aussen.

Raumprogramm

Das Raumprogramm umfasst:

- Eingangsbereich Doppelturnhalle
- Doppelturnhalle nach Magglinger-Norm, unterteilbar / Fluchtwege ausgelegt für grössere Anlässe bis zu max. 700 Personen
- 4 Garderoben inkl. 4 Duschen mit Vorzone
- WC-Anlagen inkl. IV-WC
- Administrativbereich / Schulleitung mit Schulleitungsbüro / Besprechungszimmer und Büro Turnlehrer
- Büro / Werkstatt / Maschinenraum für Hauswart
- Reinigungs- und Geräteraum

Das Bedürfnis und die Realisierbarkeit einer Kletterwand auf den Schulanlagen Berghalden werden geprüft.

Aussenbereich

- Parkierung: 2 Unterstände für Personenwagen und 1 Unterstand für Transporter
- Velounterstände für insgesamt 90 Velos und 25 Roller
- Hartplatz: die bestehende Fläche von rund 1'800 m² wird wieder angeboten (inkl. neuem Teerbelag und Ballfangnetzen)
- Anpassung von Werkleitungen (z.B. Netzleitung Wasser, DN 100) und Umplatzierung von Hydranten
- Sanierung des Verbundsteinbelags im Vorplatzbereich Schulhaus Berghalden

Energetische Situation

Die Gemeinde Horgen ist sich ihrer energiepolitischen Vorbildrolle bei der Realisierung von gemeindeeigenen Neubauten bewusst. Die geplante Turnhalle stellt durch ihre Kompaktheit sicher, dass die Energiebezugsfläche gering ist. Dies zeigt sich auch darin, dass das Werk dem Minergie-Standard 2009 entspricht und zertifiziert wird. Der Minergie-standard 2009 wird durch eine integrale Optimierung der Gebäudehülle und Technik erreicht. Für die Gemeinde Horgen ist dieser Neubau der erste öffentliche, gemeindeeigene Bau in Minergie®.

Zusatzantrag

Mit dem Energiestadtlabel hat sich die Gemeinde Horgen Leitziele bezüglich der energetischen Entwicklung der Gemeinde gesetzt. Darin enthalten ist auch die Schaffung von sinnvollen alternativen Energieanlagen. Der Gemeinderat hat sich verpflichtet, den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern jeweils einen Zusatzkredit zu beantragen.

Photovoltaikanlage auf dem Dach der Turnhalle

Auf dem Dach der Turnhalle kann eine Photovoltaikanlage mit einer Fläche von 150 m² und einer Leistung von 20 kW installiert werden. Die Anlage würde jährlich ca. 19'000 kWh Energie in Form von Strom produzieren, was ungefähr einem Stromverbrauch eines kleineren Einfamilienhauses entspricht. Damit könnte der gesamte Energieverbrauch der künstlichen Beleuchtung der neuen Turnhalle gedeckt werden. Bei einem Verkauf der alternativen Energie durch Einspeisung in das öffentliche Netz könnte mit einem Erlös von ca. Fr. 13'000.– gerechnet werden.

Baukosten

BKP Nr. Arbeitsgattungen	Kosten
1 Vorbereitungsarbeiten	Fr. 225'000.–
2 Gebäudekosten	Fr. 4'075'000.–
3 Betriebseinrichtungen	Fr. 242'000.–
4 Umgebung	Fr. 187'000.–
5 Baunebenkosten	Fr. 160'000.–
6 Reserve / Unvorhergesehenes (ca. 5% von Gesamtkosten)	Fr. 314'000.–
Honorare + TU Risiko	Fr. 1'323'000.–
Baubegleitung inkl. Risikoanteil Landis	Fr. 26'000.–
<hr/>	
Total exkl. MwSt.	Fr. 6'552'000.–
7,6% Mehrwertsteuer gerundet	Fr. 498'000.–
<hr/>	
Gesamtkredit ohne Zusatzantrag Photovoltaikanlage inkl. MwSt.	Fr. 7'050'000.–
Zusatzantrag Photovoltaikanlage inkl. MwSt.	Fr. 290'000.–

Im Bau- und Finanzprogramm sind für 2009 und 2010 insgesamt Fr. 6'250'000.– eingestellt. Der Werkpreis stellt ein garantiertes Kostendach mit offener Abrechnung dar. Teuerungsindexiert werden nur die Fremdkosten (Basis Baukostenindex Stand April 2008), während die Eigenleistungen des Anbieters ein Pauschalangebot darstellen. Der Gesamtleistungsanbieter trägt somit das Risiko allfälliger Mehrkosten durch fehlenden Vergabeerfolg oder Kalkulationsfehler selber, kann aber bei einer allfälligen Unterschreitung des Kostendachs mit 50% partizipieren.

Subventionen

Von der Sporttotesgesellschaft und der kantonalen Bildungsdirektion sind Subventionen zu erwarten. Das Liegenschaften-, Freizeit- und Sportamt wird die entsprechenden Gesuche einreichen.

Kosten Planungskredit

An der Gemeindeversammlung vom 13. März 2008 ist ein Planungskredit von Fr. 230'000.– im direkten Zusammenhang mit dem Neubau gesprochen worden. Dieser ermöglichte es, die notwendigen Ausschreibungsgrundlagen zu erarbeiten und das Submissionsverfahren durchzuführen. Dieser Kredit wird separat abgerechnet.

Kapitalfolgekosten (inkl. Zusatzantrag Photovoltaikanlage)

Verzinsung (1.5% Mittelwert über 13 Jahre)	Fr. 110'100.–
Abschreibung (7.5% Mittelwert über 13 Jahre)	Fr. 550'500.–
<hr/>	
Jährliche Nettomehrbelastung total (Mittelwert über 13 Jahre)	Fr. 660'600.–

Effektiv beträgt der jährliche Abschreibungssatz 10% vom jeweiligen Restwert. Der Verzinsungssatz beträgt tatsächlich 3%; durch die jährlichen Abschreibungen nimmt auch der zu verzinsende Kredit über 13 Jahre laufend ab. Die jährliche Nettomehrbelastung ist effektiv abnehmend. Der Einfachheit halber werden die obgenannten Kapitalfolgekosten aufgrund von Mittelwerten dargestellt.

Betriebliche/Personelle Folgekosten

Mit dem vorgesehenen Minergiestandard des Neubaus wird sich der Heizenergieaufwand stark reduzieren. Die Nachhaltigkeit und der reduzierte bauliche Unterhaltsaufwand werden durch folgende Ziele erreicht:

- Optimierte Materialwahl
- Lange Nutzungsdauer der Gebäudeelemente
- Systemtrennungen und Zugänglichkeit
- Alle Komponenten sind wartungsfreundlich
- Minimaler Aufwand für den baulichen Unterhalt

Die Wärmeerzeugung erfolgt via Fernwärme mit Fernwärmeübergabestation.

Durch den Betrieb einer Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 20 kW kann der Strombedarf der Beleuchtung der neuen Halle abgedeckt werden.

Unter Berücksichtigung aller Fakten werden sich die betrieblichen Folgekosten im Vergleich zum Altbau reduzieren. Der Neubau ist mit keinen personellen Mehrkosten verbunden.

Vorgesehenes Terminprogramm

Bei optimalem Verlauf der Planungsarbeiten ist folgendes Terminprogramm vorgesehen:

- | | |
|-------------------------------------|----------------------------------|
| • Unmittelbar nach dem Urnengang | Abschluss Werkvertrag |
| | Start / Planung / Vorbereitung |
| • voraussichtlich Sommerferien 2009 | Rückbau der bestehenden Halle |
| • Herbst 2009 | Baubeginn |
| • Frühjahr 2010 | Beginn Innenausbau |
| • ca. Oktober 2010 | Übergabe der Halle an die Schule |

Schulpflege und Lehrerschaft sind optimistisch, dass während der Bauzeit durch «Überbrückungsmassnahmen» auf teure Provisorien verzichtet werden kann. Die während der Bauphase ausfallenden Turnlektionen werden durch vermehrten Turnunterricht im Freien, Schwimmen und stundenplantechnische Massnahmen aufgefangen. Für die Hallenbelegungen der Vereine werden anderweitige Lösungen gesucht und nach Möglichkeit durch das Liegenschafts-, Freizeit und Sportamt angeboten.

Folgen bei Ablehnung des Kredites

Bei Ablehnung des Kredites müsste die bestehende Einfachturnhalle mit Kleinhalle aufwändig saniert werden. Die Grösse der Halle würde nicht verändert und die Kapazitätsprobleme für die Nutzung durch die Schule und Vereine würden bestehen bleiben.

Zusammenfassung

Gemeinderat und Schulpflege Horgen sind überzeugt, dass der Ersatz der Turnhalle Berghalden dringend notwendig ist. Das gewählte Verfahren für die Evaluierung eines Projekts mit sehr gutem Kosten-/Nutzenverhältnis hat sich bewährt. Mit einem offenen und transparenten Ablauf ist es gelungen, ein Projekt zu einem Festpreis auszuwählen, welches überzeugt. Sein Bau wird die Bedürfnisse der Schule im Gebiet Berghalden nachhaltig und für längere Zeit abdecken. Die Doppelturnhalle Berghalden ist für Horgen finanziell tragbar und wichtig. Der Gemeinderat bittet daher die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Vorlage zuzustimmen.

Horgen, 24. November 2008

GEMEINDERAT HORGEN

Der Präsident: W. Bosshard

Der Schreiber: F. Oberhänsli

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Wir empfehlen den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

Horgen, 10. Dezember 2008

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION
HORGEN

Der Präsident: U. Niggli

Der Aktuar: R. Gemperle

